

Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I und II ertheilt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mudolsstadt, den 2. Mai 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

L. S. Schwarzb.

H. Koch.

N^o XL. Ministerial-Bekanntmachung,

die Errichtung eines Nebenzollamtes erster Klasse in Nielasingen und die Verwandlung des bisherigen Nebenzollamtes erster Klasse in Neuenburg in ein Nebenzollamt zweiter Klasse betreffend, vom 11. Mai 1854.

Nachdem nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Finanzen wegen der in neuerer Zeit eingetretenen und fortwährend noch im Steigen begriffenen Zunahme des Verkehrs mit der Schweiz über den Ort Nielasingen statt des bisher in diesem Orte bestehenden Nebenzollamtes zweiter Klasse ein Nebenzollamt erster Klasse errichtet und gleichzeitig in Folge der veränderten Verkehrsverhältnisse das bisherige Nebenzollamt erster Klasse in Neuenburg in ein Nebenzollamt zweiter Klasse verwandelt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mudolsstadt, den 11. Mai 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

L. S. Schwarzb.

H. Koch.

N^o XLI. Ministerial-Bekanntmachung,

die von anderen Eisenbahnen auf die Main-Weber-Eisenbahn übergehenden Transporte von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen betreffend, vom 22. Mai 1854.

Die Handel- und Gewerbetreibenden im Fürstenthum werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Finanz-Mini-